



**Informationen
zum
Bootskauf**



1. Neubootkauf

Der Kauf eines Bootes oder einer Yacht ist immer ein wichtiges und schönes Ereignis. Aber er steht am Ende eines längeren Entscheidungsprozesses. Nehmen Sie sich also die Zeit, sich einen Überblick über das Angebot zu verschaffen und nutzen Sie die Beratungsangebote der im Bundesverband Wassersportwirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen.

1.1. Qualität und Service stehen im Mittelpunkt

Bei einem guten Angebot müssen Produktqualität, Service und Preis stimmen. Diese Reihenfolge ist nicht zufällig gewählt. Der Preis allein ist nicht entscheidend. Sie werden nur dann langfristig Freude an Ihrem Boot haben, wenn sie ein qualitativ hochwertiges Produkt erwerben und wenn Sie sich auf den Service Ihres Fachhändlers verlassen können.

Der Fachhändler, von dem Sie Ihr Boot erwerben, ist Ihr direkter Ansprechpartner in allen Fragen rund um das Boot. Erkundigen Sie sich also, ob Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie gegebenenfalls Gewährleistungs- oder Garantiarbeiten qualifiziert ausgeführt werden können. Schließlich möchten Sie die schönsten Tage des Jahres sorgenfrei verbringen und erwarten bei Problemen sofortige Hilfe. Zuverlässige Unterstützung durch qualifiziertes Servicepersonal zahlt sich also aus.

Es ist eine Binsenweisheit, aber Serviceleistungen kosten Geld. Der günstigste Anbieter wird kaum den besten Service bieten können.

1.2. EU-Konformitäts- erklärung (CE)

Boote zwischen 2,5 m und 24 m Bootslänge, die erstmalig in der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, müssen der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen. Im Klartext heißt dies, die Yacht muss den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Diese Regelung gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Boote.

Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Die Konformitätserklärung muss im „Handbuch für Schiffsführer“ enthalten sein. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen das Handbuch in deutscher Sprache mit der Konformitätserklärung übergeben wird und stellen Sie vor dem Kauf sicher, dass Ihr Boot über ein CE-Zeichen verfügt.



Kaufen Sie kein Boot ohne Konformitätserklärung (CE).

Gemäß § 4a der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen Sie ein Boot ohne Konformitätserklärung nicht in Betrieb nehmen. Bei Verstößen kann das Boot an die Kette gelegt werden und es drohen empfindliche Bußgelder. Im Schadenfall kann die Versicherung eine Regulierung ablehnen. Ein Weiterverkauf von Booten ohne CE-Zeichen ist schwierig. Eine Inzahlungnahme durch einen Händler so gut wie ausgeschlossen.

Es kommt vor, dass Händler mit Firmensitz in einem Nicht-EU-Land neue Boote und Yachten zum Kauf anbieten. Häufig verfügen diese Yachten, die ursprünglich nicht für den Export in die EU vorgesehen waren, auch nicht über die notwendige EU-Konformität. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen unter 2.5. Fall 2 und 2.6. Die dortigen Ausführungen zu Gebrauchtbooten gelten analog auch für den Nebootkauf.

Ein schriftlicher Kaufvertrag schützt Käufer und Verkäufer. Im Kaufvertrag sollten das Boot und die mitgelieferte Ausrüstung möglichst genau beschrieben werden. Übergabeort und Auslieferungstermin sollten ebenfalls festgelegt werden. Die Unternehmen, die im Bundesverband Wassersportwirtschaft zusammengeschlossen sind, verwenden meist die vom Verband empfohlenen Kaufverträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei diesen Formularen können Sie davon ausgehen, dass die Interessen von Verkäufer und Käufer gleichermaßen berücksichtigt wurden.

Bei der Auslieferung der Yacht empfehlen wir ein von Käufer und Verkäufer unterzeichnetes Abnahmeprotokoll. Beide Vertragspartner können sich dann sicher sein, dass das Boot im vertraglich zugesicherten Zustand übergeben wurde.

Achtung !!!

1.3. Kaufvertrag



2. Gebrauchtb bootkauf

Ein gut erhaltenes und ausgerüstetes Gebrauchtbboot stellt durchaus eine Alternative zum Neuboot dar.

Es gibt drei Möglichkeiten ein gutes Gebrauchtbboot zu erwerben:

- Von Privat. Über das Angebot informieren Fachzeitschriften und Gebrauchtbbootbörsen im Internet.
- Vom Händler ihres Vertrauens. Qualifizierte Unternehmen in ihrer Nähe können Sie über www.bwvs.de Navigationspunkt Branchenbuch ausfindig machen.
- Durch Vermittlung eines Gebrauchtbbootmaklers. Adressen finden Sie ebenfalls unter www.bwvs.de.

2.1. Vor dem Kauf Expertenrat einholen

Gleichgültig welchen Weg Sie bevorzugen, wir empfehlen Ihnen in jedem Fall vor dem Kauf eine ausführliche Besichtigung gemeinsam mit einem unserer Boots- und Yachtsachverständigen. Eine Yacht stellt ein komplexes technisches Produkt dar, das ähnlich wie ein Haus nur von Fachleuten beurteilt werden kann. Qualifizierte Sachverständige finden Sie unter www.bootssachverständige.de. (bei älteren Browsern nutzen Sie bitte die folgende Internetadresse: www.vbsev.de)

2.2. Privat, Händler oder Makler?

Der Kauf unmittelbar vom Händler hat natürlich den Vorteil der fachkundigen Beratung und der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungshaftung bei Mängeln. Für neue und gebrauchte Boote beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Für gebrauchte Boote kann sie – und dies ist branchenüblich – auf ein Jahr verkürzt werden.

Beim Kauf von Privat an Privat wird die Gewährleistung zumeist ausgeschlossen. „Gekauft wie besehen“ lautet üblicherweise die Formulierung im Kaufvertrag. Allerdings darf der Verkäufer wesentliche Mängel, beispielsweise Havarien, nicht verschweigen.



Gebrauchtbootmakler übernehmen ebenfalls keine Gewährleistung für die Yacht. Ihre Aufgabe ist es, Verkäufer und Käufer zusammenzuführen. Für diese Leistung erhält der Broker eine Provision. Der Kaufvertrag kommt also zwischen Verkäufer und Käufer zustande. Der Makler als Vermittler haftet nur „aufgrund vertraglicher Nebenpflichten“. Das bedeutet im Wesentlichen, dass er für Aussagen zum zu vermittelnden Boot einstehen muss. Makler werden oft mit der Vermarktung größerer Boote und Yachten beauftragt, bei denen Käufer international gesucht werden müssen.

Gebrauchte Boote und Yachten werden international gehandelt. Es ist keine Seltenheit, dass eine Yacht mit Liegeplatz in Kroatien an einen deutschen Kunden verkauft wird. Kein Problem, solange die Yacht in Kroatien bleiben soll. Böse Überraschungen kann es aber geben, wenn der neue Eigner das Schiff nach Deutschland oder in einen anderen EU-Staat überführen möchte. Dann wird er nämlich nachweisen müssen, ob für die Yacht bereits die Mehrwertsteuer zu einem früheren Zeitpunkt entrichtet wurde. Kann er diesen Nachweis nicht antreten, wird die gesetzliche Einfuhrumsatzsteuer auf den Zeitwert fällig.

Die Frage der Mehrwertsteuer sollte also im Kaufvertrag geregelt werden.

Ebenso wichtig ist der Nachweis der EU-Konformität. Boote, die erstmalig in der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, müssen der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen. Im Klartext heißt dies, die Yacht muss den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Diese Regelung gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Boote.

Stammt also ein Gebrauchtboot aus einem Nicht-EU-Land (z.B. Kroatien oder USA) und wird erstmalig innerhalb der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen, muss eine Konformitätserklärung vorliegen. Die Konformitätserklärung bestätigt die Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Normen.

Gebrauchte Boote und Yachten, die vor dem 16.6.98 gebaut wurden und bereits innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, benötigen kein CE-Zeichen.

2.3. Mehrwertsteuer- nachweis

2.4. EU-Konformitäts- erklärung (CE)



2.5. Vertrags- konstellation genau prüfen

Fall 1

Hin und wieder wird für den Gebrauchtkaufkäufer nicht auf den ersten Blick deutlich, ob ein Händler ein Boot anbietet, das ihm selbst gehört und das sich bereits in Deutschland befindet oder ob es sich um die Offerte eines Gebrauchtkaufmaklers handelt, der eine Yacht außerhalb der EU-Grenzen anbietet.

Bevor Sie sich entscheiden, sollten Sie sich genau erkundigen, wer Ihr Vertragspartner ist. Dies hat wichtige Auswirkungen auf Ihre Verpflichtungen und auf Ihre rechtliche Position.

Sie wollen ein Gebrauchtkaufboot von einem deutschen Händler kaufen. Das Boot befindet sich in Deutschland und wurde durch den Händler importiert. In diesem Fall sollten Sie Folgendes beachten:

- Der Kaufvertrag kommt zwischen Ihnen und dem deutschen Händler zustande.
- Da sich das Boot in Deutschland befindet, haben Sie die Möglichkeit, das Objekt genau in Augenschein zu nehmen und gegebenenfalls gemeinsam mit einem Boots- und Yachtsachverständigen zu besichtigen.
- Der Händler hat das Boot importiert. Er ist daher verpflichtet, Ihnen die Yacht zu einem Endpreis (einschließlich Transport, Verzollung und Einfuhrumsatzsteuer) frei Übergabeort anzubieten. Bitte achten Sie darauf, dass der Übergabeort genau bestimmt wird.
- Kommt das Boot aus einem Nicht-EU-Staat (Drittland), also z.B. aus den Vereinigten Staaten, muss das Boot der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen. Dies ist bei Gebrauchtkaufbooten aus Drittstaaten selten der Fall. Üblicherweise befindet sich die Konformitätserklärung im „Handbuch für Schiffsführer“, das Ihnen in deutscher Sprache ausgehändigt werden muss. Für die CE-Konformität und die Erstellung des Handbuchs ist der Importeur zuständig.
- Für mögliche Gewährleistungsansprüche steht das deutsche Unternehmen zur Verfügung. Bei neuen und gebrauchten Booten beträgt die Gewährleistungsdauer zwei Jahre. Bei gebrauchten Booten kann die Dauer auf ein Jahr verkürzt werden.



Kaufen Sie kein Boot ohne Konformitätserklärung.

Gemäß § 4a der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen Sie ein Boot ohne CE-Konformität nicht in Betrieb nehmen.

Ein deutsches Unternehmen vermittelt Ihnen ein Gebrauchtboot aus einem Drittland (z.B. USA). Das deutsche Unternehmen wird lediglich als Makler tätig, übernimmt aber in Ihrem Auftrag die Organisation des Transportes sowie die Verzollung und die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer. In diesem Fall sollten Sie Folgendes beachten:

1. Der Kaufvertrag kommt zwischen Ihnen und dem ausländischen Unternehmen zustande. Das deutsche Unternehmen wirkt lediglich als Makler und leitet den Kaufpreis (abzüglich einer Provision) an das ausländische Unternehmen weiter.
2. Eine Besichtigung des Bootes ist nur im Ausland möglich.
3. Im vorliegenden Fall gelten Sie persönlich als EU-Importeur. Üblicherweise verfügen Gebrauchtboote, die Sie von einem Händler in den USA oder in einem anderen Land außerhalb der EU kaufen, nicht über die notwendige EU-Konformität. Als EU-Importeur sind Sie dafür verantwortlich, dass das Boot vor der ersten Inbetriebnahme innerhalb der EU der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entspricht. Dazu müssen Sie ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen (Benannte Stelle) einschalten. Das Boot muss besichtigt und einem „Post Construction Assessment“ unterzogen werden. Gegebenenfalls müssen Änderungen am Boot vorgenommen werden. Dieses vorgeschriebene Verfahren ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Die für das Assessment notwendigen technischen Unterlagen müssen von Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind Sie verpflichtet, das „Handbuch für Schiffsführer zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
4. Mögliche Gewährleistungsansprüche haben Sie gegen das ausländische Unternehmen. Gegebenenfalls müssen Ansprüche gerichtlich im Ausland durchgesetzt werden.

Achtung !!!

Fall 2



Achtung !!!

2.6. Kosten der nachträglichen CE-Zertifizierung ermitteln lassen

**Betreiben Sie kein Boot ohne Konformitätserklärung (CE).
Gemäß § 4a der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen Sie ein Boot ohne Konformitätserklärung nicht in Betrieb nehmen. Bei Verstößen kann das Boot an die Kette gelegt werden und es drohen empfindliche Bußgelder. Im Schadenfall kann die Versicherung eine Regulierung ablehnen. Ein Weiterverkauf von Booten ohne CE-Zeichen ist schwierig. Eine Inzahlungnahme durch einen Händler so gut wie ausgeschlossen.**

Dies soll selbstverständlich nicht heißen, dass wir grundsätzlich von einem Kauf bei Vermittlung durch einen Gebrauchbootmaklers abraten. Solange es sich um Boote handelt, die sich bereits innerhalb der EU befinden, stellt dies überhaupt kein Problem dar. Schwierig wird die Angelegenheit erst dann, wenn die Yacht aus einem Drittstaat stammt und die EU-Konformität durch ein Post Construction Assessment nachgewiesen werden muss. Bei großen und wertvollen Yachten kann sich auch dies lohnen. Wir empfehlen, dass Sie sich in diesen Fällen an einen Boots- und Yachtsachverständigen mit besonderer Kompetenz im Bereich der CE-Zertifizierung wenden und vor dem Kauf der Yacht die nachträglichen Zertifizierungs- und gegebenenfalls Umbaukosten sowie die Kosten für die Erstellung des „Handbuches für Schiffsführer“ prüfen lassen.

Bei Sportbooten raten wir von einer nachträglichen Zertifizierung ab. Die Kosten stehen in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zum Bootswert.



Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BWVS)

Gunther-Plüschow-Straße 8

50829 Köln

Tel.: 0221 - 59 57 10, Fax: 0221 - 59 57 110

E-Mail: info@bwvs.de, www.bwvs.de